

Einschreiben

Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Zürich, 6. April 2018

Widerruf vorläufige Aufnahme Eritrea, Stellungnahme zur aktuellen Praxis

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir gelangen als Rechtsvertreter von A._____, Beschwerdeführerin im Bundesverwaltungsgerichtsverfahren D-2311/2016, an Sie. Bekanntermassen plant das Staatssekretariat für Migration (SEM) gestützt auf das in jenem Verfahren ergangene Grundsatzurteil vom 17. August 2017 die vorläufige Aufnahme von mindestens 3'200 Eritreern und Eritreerinnen zu widerrufen.

Wir möchten Sie nun aber als Rechtsvertreter im Verfahren D-2311/2016 dringend auf das Folgende aufmerksam machen:

Wir haben gegen das Urteil Bundesverwaltungsgerichts vom 17. August 2017 (D-2311/2016) beim UN Committee Against Torture (CAT) am 2. November 2017 Beschwerde erhoben (CAT Referenz: G/SO 229/31). Mit Schreiben vom 8. November 2017 gewährte das CAT vorsorgliche Massnahmen und verlangte von der Schweiz, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin aufgeschoben werde. Mit Schreiben vom 9. November 2017 bestätigte das SEM, dass die Wegweisung für die Dauer der Prüfung ausgesetzt werde.

Folglich stützt sich das SEM auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, über dessen völkerrechtliche Zulässigkeit noch ein internationales Gremium zu entscheiden hat. Der Vollzug des nationalen Urteils wurde ausgesetzt. Die Schweiz ist Vertragsstaat des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Antifolterkonvention). Als solcher ist die Schweiz zur Einhaltung der Bestimmungen der Antifolterkonvention verpflichtet (Art. 5 Abs. 4 BV; vgl. SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, A1, UN-Folterkonvention, S. 1). Das SEM kann somit nicht gestützt auf die Lagebeurteilung in D-2311/2016 allgemein auf die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Eritrea schliessen, wenn das CAT noch darüber zu befinden hat, ob die Schweiz mit diesem Urteil die Antifolterkonvention verletzt hat. Dies zumal

das CAT vorsorgliche Massnahmen gewährt und damit den Vollzug der Wegweisung ausgesetzt hat. Sämtliche Entscheide des SEM, welche gestützt auf D-2311/2016 gefällt werden, können damit die Antifolterkonvention, die Bundesverfassung und damit internationales und nationales Recht verletzen.

Wir bitten Sie deshalb dringend, Ihre angekündigte Praxis zu Eritrea im Lichte dieser Argumente nochmals zu überprüfen. Zumindest ersuchen wir Sie aber, den Entscheid des CAT abzuwarten, bevor anfechtbare Verfügungen erlassen werden. Dies aus prozessökonomischer Sicht, um eine Welle von Wiedererwägungs- und neuen Asylgesuchen im Nachgang zu einem gutheissenden CAT-Urteil im betreffenden Fall zu vermeiden.

Freundliche Grüsse

Im Namen der advokatur kanonengasse

Tarig Hassan

Kopie an:

1. Mario Gattiker, Staatssekretär, Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern
- 2.
3. Cédric Wermuth, Sozialdemokratische Partei des Kantons Aargau, Bachstrasse 43, 5000 Aarau
4. Georg Humbel, Redaktor/Reporter Bundeshaus, Rundschau, Schweizer Radio und Fernsehen, Bundesgasse 8, 3003 Bern
5. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Weyermannsstrasse 10, 3008 Bern